

► Kundeninformation/Arbeitslosengeld

SGB III: PKV-Beiträge sind nicht vollständig zu übernehmen

| Privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitslosengeldempfänger haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss, der sich am Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (GKV/SPV) orientiert. Dies hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden. |

Bei den nicht kranken- und pflegepflichtversicherten Arbeitslosengeldempfängern betragen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 370 Euro bzw. 550 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit bewilligte ihnen Arbeitslosengeld und übernahm die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 145 bzw. 490 Euro. Erfolglos verlangten die Versicherten die vollständige Übernahme der Beiträge. Auch für ältere Arbeitslosengeldempfänger, denen der Zugang zur GKV und SPV verwehrt sei, seien Beiträge nach § 174 SGB III höchstens bis zu dem zur GKV/SPV zu zahlenden Beitrag zu übernehmen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 28.05.2020, Az. L 9 AL 155/18 und L 9 AL 56/19, Abruf-Nr. 216482 und Abruf-Nr. 216483).

► Sozialversicherungspflicht

Kommanditist einer KG kann abhängig beschäftigt sein

| Ob der Kommanditist einer KG im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mitarbeitet oder ob er in seiner ausgeübten Tätigkeit selbst handelnder Mitunternehmer ist, beurteilt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Darauf hat das LSG Baden-Württemberg hingewiesen und einen Kommanditisten als abhängig Beschäftigten eingestuft. |

Für die Abgrenzung kommt es nach Ansicht des LSG darauf an,

- ob das Tätigwerden des Kommanditisten auf der Verpflichtung als Gesellschafter beruht, d. h. ob sich die Pflicht zur Arbeitsleistung ausschließlich und unmittelbar aus dem Gesellschaftsverhältnis ergibt, oder
- ob seine Tätigkeitspflicht auf einem Vertrag über eine Mitarbeit gründet.

Gemessen daran war der Kommanditist im Urteilsfall im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die KG tätig. Der Gesellschaftsvertrag begründete keine Dienstleistungspflicht des Kommanditisten. Es war nicht geregelt, dass die Kommanditisten mitzuarbeiten haben. Der Kommanditist wurde vielmehr aufgrund einer eigenständigen Rechtsbeziehung zwischen der KG und dem Kommanditisten tätig. Das wird auch dadurch belegt, dass nicht alle Kommanditisten der KG eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Eine solche erhalten nur die mitarbeitenden Kommanditisten. Des Weiteren war der Kommanditist in den Betrieb der KG funktionsgerecht dienend eingegliedert und trug auch nur ein begrenztes Unternehmerrisiko (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2020, Az. L 5 BA 4158/19, Abruf-Nr. 217303).

LSG hält Begrenzung der Beitragszuschussung für rechtens

Mitarbeit beruhte nicht auf Gesellschaftsverhältnis